

Der Landrat des Kreises
Starnberg

Starnberg, den 28. Mai 1945

An Herrn Dr. Zillich
Starnberg, Fischhaberstrasse 15

Betreff: Vollzug des Reichsleistungsgesetzes.

Auf Grund der §§ 1, 2, 5, 6, 24, 25, 26 ff, 34 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I

S. 1645) werden bei Ihnen in folgende schon beschlagnahmten Räume : 1 Atelierzimmer
1t. Anw. d. Gde. Beauftr. v. 28. 5. 45

für Mitbenützung : eingewiesen.

~~Herrn~~ Frau Frä. Irmgard Koppmeier mit Kind(ern)

Bisher wohnhaft in Starnberg, Kaiser Wilhelmstr. 2

Die Vergütung hierfür unterliegt freier Vereinbarung im Rahmen der allgemein geltenden Preisbestimmungen. Auf die Preisanordnung für möblierte Zimmer, Schlafstellen, Untervermietung leerer und möblierter Wohnungen im Landkreis Starnberg vom 1. 12. 1943 (Amtsblatt des Landrats Starnberg vom 13. 12. 1943 B. 28) wird zur besonderen Beachtung hingewiesen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird die Vergütung auf Antrag vom Landrat festgesetzt.

Die Eingewiesenen haben, soweit vorhanden, Bettwäsche, Geschirr udgl. selbst zu stellen. Personen, die sich etwa in den beanspruchten Räumen aufhalten, haben diese sofort frei zu machen. Auf die Möglichkeiten zur Erzwingung der geforderten Leistung wird hingewiesen.

Der Umquartierungs-Inspektor

[Signature]

J. B.: gez. Kerler.

Der Bürgermeister der Gemeinde

[Signature]